

KSL-Statut

Artikel 1: Gründung und Name des Verbandes

Der **KSL** (Südtiroler Verband der Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte), gegründet 1954 als Katholischer Südtiroler Lehrerbund, ist heute der Verband der Lehrpersonen der Grundschule und pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens. Der KSL vertritt deren Anliegen und Interessen und erkennt die aktuellen Bedürfnisse der Berufsgruppen. Er zeichnet sich durch eine werte- und zukunftsorientierte Haltung aus. Er fördert die persönlichkeitsbildende und kulturelle Weiterbildung der Mitglieder. Der KSL steht auf demokratischer Grundlage und orientiert sich in seiner Arbeit und Ausrichtung an christlich-sozialen Werten.

Artikel 2: Tätigkeiten und Zweck

Als Wesen und Ziel des KSL ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Standespolitische Interessenvertretung der Lehrpersonen der Grundschule und der pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens
2. Fortbildung der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Persönlichkeitsbildung, Sprechschulung und Kommunikation, soziale Bildung, Klassenführung, Lernen vor Ort oder ähnlichen Kategorien
3. Weiterbildung durch Bildungsfahrten und kulturelle Angebote
4. Information und Betreuung der Mitglieder
5. Beiträge zur Schulentwicklung in verschiedenen Arbeitsgruppen und Initiativen sowie Kontakte zur Bildungspolitik und Bildungsverwaltung, zu Gewerkschaften, Kooperationspartnern und Lehrerverbänden im In- und Ausland
6. Solidarität in Form von schneller, unbürokratischer und kollegialer Hilfe

Artikel 3: Sitz, Rechtsform und Dauer

Der Verband hat seinen Sitz in Bozen.

Beim KSL handelt es sich um eine gemeinnützige, nicht gewerbliche Körperschaft, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Der Verband hat unbegrenzte Dauer.

Artikel 4: Einnahmen und Vermögen

Der KSL bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden, Schenkungen
- Beiträgen öffentlicher Körperschaften
- Beiträgen privater Körperschaften
- Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeit

Artikel 5: Geschäftsjahr

- Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen von der Landesleitung erstellt werden und sind nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Eventuelle Überschüsse und Geldreserven dürfen weder direkt noch indirekt verteilt werden. Eventuelle Verwaltungsüberschüsse dürfen ausschließlich für den Verbandszweck verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen auch bei

Auflösung des Verbandes keinen Anteil am Verbandsvermögen erlangen.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es wird unterschieden zwischen:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

6.1 Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme

- Ordentliche Mitglieder können Lehrpersonen, pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende des Kindergartens werden, welche im aktiven Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand sind, sowie deren Führungskräfte und alle Personen, die für die Südtiroler Schulen und Kindergärten tätig und die mit dem Wesen und der Zielsetzung des Verbandes einverstanden sind.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung Personen verleihen, die sich um den KSL besonders verdient gemacht haben.

6.2 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte auf Förderungen, die im Sinne dieser Statuten gewährt werden können.

Die Mitglieder haben das Recht:

- an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- über alle Tätigkeiten und Initiativen des Verbandes informiert zu werden;
- Einsicht zu nehmen in die Bücher des Verbandes. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied der Landesleitung einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen. Der Verband ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Verbandssitz in Anwesenheit der von der Landesleitung angegebenen Person.

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken, zu den gefassten Beschlüssen und den gemeinsam im KSL erarbeiteten Konzepten zu stehen und jährlich den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu bezahlen.

Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln und gegen die Satzungen verstoßen, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern wird der geleistete Mitgliedsbeitrag nicht rückerstattet.

Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

6.3 Verlust der Mitgliedschaft

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf die Mitgliedsrechte.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod
- den freiwilligen Austritt
- das Nichteinzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages

- die Auflösung des Verbandes
- den begründeten Ausschluss

6.4 Mitarbeit im KSL

Die Mitarbeit im KSL, mit Ausnahme der Freiberuflichen und Angestellten im KSL, erfolgt ehrenamtlich.

Für die/den Vorsitzende/n, die Mitglieder der Landesleitung und der Arbeitsgruppen ist eine Aufwandsentschädigung sowie eine Spesenvergütung für ihre Tätigkeit vorgesehen.

Artikel 7: Organe des Verbandes

Die Organe des KSL sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Sprengelrat
3. die Landesleitung
4. die/der Vorsitzende
5. die Rechnungsprüfer/innen
6. die Sprengelvertretung

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

Sie kann in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung einberufen werden.

8.1 Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- die Entgegennahme des Berichtes der/des Vorsitzenden über die Tätigkeit des KSL;
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
- die Entlastung der Landesleitung;
- die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und des Anteils, der davon den einzelnen Sprengeln verbleibt;
- die Genehmigung von Richtlinien für die Tätigkeiten;
- alle Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung zur Entscheidung als ordentlicher Punkt der Tagesordnung von der Landesleitung oder von den Sprengelvertretungen unterbreitet werden;
- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Änderung der Statuten, die Festsetzung ihrer eigenen Befugnisse und die Auflösung des Verbandes.

8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30.06. zur Genehmigung der Bilanz einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von der Landesleitung beschlossen oder von 10% der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in schriftlicher Form wenigstens zwanzig Tage vor dem festgesetzten Termin.

8.3 Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende bzw. eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende KSL- Mitglied ist stimmberechtigt und hat nur ein Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

Artikel 9: Sprengelrat

Der Sprengelrat besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der Landesleitung
- den Sprengelvertretungen
- den Sprengelvertretungen der Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens im Ruhestand

Der Sprengel ist aufgrund der Mitgliederanzahl im Sprengelrat vertreten: eine Vertretung bei bis zu 25 Mitgliedern, zwei Vertretungen bei mehr als 25 Mitgliedern, drei Vertretungen bei mehr als 50 Mitgliedern usw.

9.1 Aufgaben

Der Sprengelrat ist zuständig für

- die Genehmigung des Jahresprogrammes;
- die Überwachung der Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
- die Überwachung der Einhaltung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien für die Verbandstätigkeit;
- die Wahl der Landesleitung.

9.2 Einberufung des Sprengelrates

Der Sprengelrat wird von der/dem Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr und außerdem sooft es die Mehrzahl der Sprengelratsmitglieder oder die Landesleitung verlangen, einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenigstens zwanzig Tage vor dem festgesetzten Termin. In der Einladung ist der Tag, die Stunde, der Ort und die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben. Es wird auch das Datum der zweiten Einberufung angegeben, die auch am gleichen Tag wenigstens eine halbe Stunde später stattfinden kann.

9.3 Beschlussfähigkeit des Sprengelrates

Für die Beschlussfähigkeit des Sprengelrates ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. In zweiter Einberufung ist der Sprengelrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Sprengelrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede/r Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

9.4 Vorsitz im Sprengelrat

Den Vorsitz im Sprengelrat führt die/der Vorsitzende bzw. eine ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

Der Sprengelrat wählt eine/n Schriftführer/in und zwei Stimmzähler/innen. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Jeder Beschluss muss protokolliert werden. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Artikel 10: Landesleitung

Die Landesleitung wird vom Sprengelrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Folgende Personen bilden die Landesleitung:

- die/der Vorsitzende
- zwei Stellvertreter/innen
- die/der Kassier/in
- vier Mitglieder der Landesleitung
- eine Vertretung der ladinischen Sprengel
- eine Vertretung der Mitglieder im Ruhestand
- eine Vertretung der Gewerkschaften

Zudem können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden: Führungskraft aus Schule/ Kindergarten, Religionslehrperson, Vertretung der Universität Brixen, Vertretung aus den Bezirken, die nicht in der Landesleitung vertreten sind. Wenn Mitglieder in die Landesleitung kooptiert werden, haben sie Sitzrecht, aber kein Stimmrecht.

10.1 Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung ist zusammen mit der/dem Vorsitzenden das ausführende Organ des Verbandes. Sie kann jedoch in dringenden Fällen auch über Gegenstände beschließen, die dem Sprengelrat vorbehalten sind; diese Beschlüsse sind dem Sprengelrat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Landesleitung obliegt die Organisation der Verbandstätigkeit. Sie ist für alle Verwaltungsakte zuständig, soweit dieselben nicht gemäß vorliegendem Statut oder auf Grund eines Gesetzes der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt der Landesleitung:

- die Geschäftsführung und Organisation des KSL
- die termingerechte Erstellung eines Haushaltsplanes
- die Vorbereitung eines Jahresprogrammes
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und der Beschlüsse des Sprengelrates

10.2 Wahl der Landesleitung

Zur/zum Vorsitzenden, zu Stellvertretern und Mitgliedern des Sprengelrates sind alle Mitglieder des KSL wählbar.

Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt vom Sprengelrat durch einen eigenen Wahlgang. Die zusätzlichen Mitglieder werden vom Sprengelrat in weiteren getrennten Wahlgängen gewählt.

Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Jede/r Stimmberechtigte des Sprengelrates kann bei der Wahl der/des Vorsitzenden, der Kassierin/des Kassiers, der Vertretung der Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens im Ruhestand und der Vertretung der Gewerkschaften 1 (eine) Vorzugsstimme abgeben.

Bei der Wahl der zwei Stellvertreter/innen sowie der übrigen vier Mitglieder der Landesleitung können jeweils so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie insgesamt Mitglieder der Landesleitung gewählt werden: 2 (zwei) Vorzugsstimmen für die Wahl der Stellvertreter/innen und 4 (vier) Vorzugsstimmen für die Mitglieder der Landesleitung.

Der Sprengel hat aufgrund der Mitgliederanzahl entsprechende Stimmrechte: 1 (ein) Stimmrecht bei bis zu 25 Mitgliedern, 2 (zwei) bei mehr als 25 Mitgliedern, 3 (drei) Stimmrechte bei mehr als 50 Mitgliedern usw.

Abwesende Sprengelvertretungen können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Sprengels übertragen.

10.3 Einberufung der Landesleitung

Die Landesleitung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Wahl durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Im Übrigen wird sie einberufen, sooft die/der Vorsitzende es für notwendig erachtet oder auf Ersuchen von mindestens fünf Mitgliedern der Landesleitung.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (50 % + 1).

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und protokolliert.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Sitzungsniederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Artikel 11: Die/der Vorsitzende

Der/die Vorsitzende ist die/der gesetzliche Vertreter/in des Verbandes, sie/er vertritt den Verband gegenüber Dritten und vor Gericht. Sie/er überwacht die Entwicklung des Verbandes.

Die/der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Verbandes und sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie/er koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der Landesleitung und des Sekretariats;
- unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verband sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Sprengelrates und der Landesleitung;
- genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen der Landesleitung zur Bestätigung vor;
- beruft die Mitgliederversammlung, den Sprengelrat und die Landesleitung ein und führt darin den Vorsitz.
- Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird die/der Vorsitzende von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen ersetzt. Wenn auch diese/r abwesend oder verhindert ist, überträgt die Landesleitung diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesleitung.

Artikel 12: Der Sprengel

Jeder Sprengel wird von einer Sprengelvertretung (eine Person oder mehrere Personen) oder einem Sprengelausschuss betreut.

Für den Sprengelausschuss gilt: Die Mitglieder wählen für vier Jahre eine Sprengelvertretung und eine/n Kassier/in. Für jeden Sprengel wird auch eine Vertretung der Lehrpersonen im Ruhestand gewählt. Jedes Verbandsmitglied ist Mitglied eines Sprengels und kann sein Stimmrecht nur in einem Sprengel ausüben. Die Sprengelvertretung ruft den Ausschuss nach Notwendigkeit ein und führt dabei den Vorsitz.

12.1 Aufgaben

Die Sprengelvertretung oder der Sprengelausschuss kann ein eigenes Tätigkeitsprogramm erstellen, betreut die Mitglieder vor Ort, sammelt die Mitgliedsbeiträge ein und übermittelt die aktuellen Mitgliederlisten, die Mitgliedsbeiträge und die angeforderten Informationen dem Sekretariat.

Sie/er pflegt regelmäßigen Kontakt zur Landesleitung und vertritt, gemeinsam mit der Vertretung der Mitglieder im Ruhestand, den Sprengel im Sprengelrat und bei den Bezirkstreffen.

Artikel 13: Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils vier Jahre. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Ihnen obliegen die Kontrolle und Revision der Haushaltsgebarung und der Geschäftsführung. Sie legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

Die Rechnungsprüfer halten Kontrollen in einem eigenen Protokoll fest, welches sie unterzeichnen.

Artikel 14: Das Sekretariat

Das Sekretariat des KSL wird von haupt- oder freiberuflichen Mitarbeitenden geführt und hat die Aufgabe, für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Verbandstätigkeit zu sorgen. Das Personal arbeitet eng mit der/dem Vorsitzenden zusammen und informiert sie/ihn regelmäßig über die Abwicklung der Geschäfte, die Erstellung und den Ablauf des Tätigkeitsprogrammes sowie über alle relevanten Themen, die den KSL betreffen. Die Mitarbeitenden unterstützen die/den Vorsitzende/n und die Landesleitung in all ihren Tätigkeiten.

Das erforderliche Personal wird mit Beschluss der Landesleitung eingestellt. Abänderungen der Arbeitsverträge oder -zeiten des Personals bzw. Neuerungen, welche das Tätigkeitsfeld der Mitarbeitenden betreffen, sind der Landesleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Sekretariat schreibt die Niederschriften der Arbeitssitzungen. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse sowie die Abschlussrechnungen liegen zur Einsichtnahme im Sekretariat auf.

Artikel 15: Die Arbeitsgruppen

Für die Umsetzung des KSL-Jahresprogrammes kann die Landesleitung Arbeitsgruppen einsetzen. In den Arbeitsgruppen arbeiten Mitglieder der Landesleitung und weitere Mitglieder des KSL mit. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind der Landesleitung und dem Sprengelrat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 16: Satzungsänderung und Auflösung

16.1 Satzungsänderung

Für die Änderung der Statuten ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nötig; in zweiter Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse benötigen jeweils die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen erfolgen laut Artikel 8 im Rahmen der Mitgliederversammlung.

16.2 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, wobei in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nötig ist. In zweiter Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über die Art der Vermögensliquidierung und über seine Bestimmung. Das Vermögen ist Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zu übertragen. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden.

Artikel 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Verbandszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die nötigen Informationen und Daten für den jeweiligen Zweck vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung geschützt und so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Das Statut in erster Ausführung wurde von der Vollversammlung 1956, das Statut in zweiter Ausführung am 12.12.1990, das Statut in dritter Ausführung am 30.03.2012 und in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 14.03.2025 in Bozen genehmigt.